

# Verordnung über geographische Daten und Informationssysteme in der kantonalen Verwaltung (GIS-Verordnung)

(vom 1. April 1998)

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Verordnung regelt die Bearbeitung raumbezogener Daten und deren Weitergabe an Amtsstellen und Dritte. Gegenstand

§ 2. Die Verordnung gilt für die kantonale Verwaltung mit Ausnahme der selbständigen Anstalten und der Grundbuchämter. Geltungsbereich

Sie gilt für alle raumbezogenen Daten, unabhängig von den Mitteln, die zu ihrer Erhebung, Verwaltung, Speicherung, Nachführung und Verarbeitung verwendet werden, und unabhängig davon, wo sie gespeichert werden.

Sie gilt insbesondere für Daten, deren Raumbezug auf Koordinaten, auf einem Rasternetz oder auf geographischen Karten beruht.

§ 3. Die Beschaffung, Verwaltung, Nachführung und Weitergabe von Daten wird koordiniert. Koordination,  
Information,  
technische  
Vorschriften

Die Daten werden so erhoben, verwaltet, dokumentiert und nachgeführt, dass sie für möglichst viele Amtsstellen kostengünstig verwendbar sind. Die vom GIS-Ausschuss erlassenen technischen und administrativen Vorschriften sind verbindlich.

Die Amtsstellen orientieren das GIS-Zentrum frühzeitig über die geplanten raumbezogenen Datenprojekte. Das Dienstleistungszentrum begutachtet die Projekte im Hinblick auf ihre Integration in das GIS.

Für das GIS erhebliche bestehende oder neu zu erhebende Daten werden in das System integriert. Ausnahmen sind vom GIS-Ausschuss zu bewilligen.

Das GIS-Zentrum führt ein Verzeichnis der raumbezogenen Datenprojekte und stellt es den Amtsstellen zur Verfügung.

§ 4. Für den Einsatz von Informatikmitteln im Rahmen des GIS findet die kantonale Informatikstrategie Anwendung, soweit diese Verordnung oder darauf gestützte Weisungen nichts anderes bestimmen. Informatik-  
strategie

## II. Organisation

Beteiligte  
Amtsstellen

§ 5. Die raumbezogene Informationsverarbeitung wird durch die beteiligten Ämter, den GIS-Ausschuss und das GIS-Zentrum gewährleistet.

Es können Benutzer- und Arbeitsgruppen sowie ad-hoc-Gremien mit beratender Funktion gebildet werden.

Entscheid  
über Mittel  
und Projekte

§ 6. Entscheide über Sachmittel für die raumbezogene Informationsverarbeitung und über Aufbau, Verwaltung und Nachführung von Datenprojekten treffen nach Begutachtung durch das GIS-Zentrum die Amtsstellen, welche die Mittel und Projekte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

GIS-Ausschuss

§ 7. Der GIS-Ausschuss wird vom Regierungsrat ernannt. Er ist administrativ der Baudirektion zugeordnet.

Der GIS-Ausschuss

- a) sorgt für eine geordnete Entwicklung im Bereich der geographischen Informationssysteme,
- b) erlässt die notwendigen Weisungen für den rationellen Umgang mit Daten im Rahmen des GIS und für den Einsatz der Hard- und Software,
- c) entscheidet, welche Basisdaten durch das GIS-Zentrum verwaltet werden.

GIS-Zentrum

§ 8. Das GIS-Zentrum wird als kostendeckende Betriebskostenstelle oder als Stelle mit Globalbudget geführt.

Das GIS-Zentrum

- a) plant und koordiniert den Auf- und Ausbau des GIS,
- b) stellt die fachgerechte Datenerhebung sicher,
- c) verwaltet die Basisdaten gemäss Beschluss des Ausschusses und stellt sie den Amtsstellen zur Verfügung,
- d) kann von den Amtsstellen Daten einfordern und sorgt nach Massgabe dieser Verordnung für deren Vertrieb,
- e) begutachtet die GIS-Projekte und GIS-Anschaffungen der Amtsstellen und dringt auf die Durchsetzung der Grundsätze gemäss § 3,
- f) berät, unterstützt und informiert die Amtsstellen in GIS-Belangen,
- g) unterstützt und koordiniert die GIS-Ausbildung der Amtsstellen,
- h) pflegt Kontakte zu Dritten, namentlich zu Bund, Kantonen und Herstellerfirmen von Software,

- i) führt über alle von ihm verwalteten und bei den Amtsstellen vorhandenen und geplanten Datenprojekten ein Verzeichnis (GIS-Projektverzeichnis).

Es kann gegen Entgelt für Amtsstellen und Dritte GIS-Projekte bearbeiten und Auswertungen vornehmen.

Es führt das Sekretariat des GIS-Ausschusses und nimmt mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.

§ 9. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Amtsstellen und dem GIS-Zentrum oder dem GIS-Ausschuss, stellt der GIS-Ausschuss den betroffenen Direktionen Antrag. Die Baudirektion legt das Geschäft dem Regierungsrat vor, wenn zwischen den Direktionen oder zwischen dem GIS-Ausschuss und den Direktionen keine Einigung zustande kommt.

Vorgehen  
bei Konflikten

### III. Datenverwaltung, Datenverantwortung

§ 10. Für Daten und Datenprojekte ist die Amtsstelle zuständig, zu deren Aufgabenerfüllung die Daten hauptsächlich dienen. Für die vom GIS-Ausschuss bezeichneten Basisdaten ist das GIS-Zentrum zuständig.

Verwaltung  
der Daten

Das GIS-Zentrum kann im Einvernehmen mit der zuständigen Amtsstelle weitere Daten verwalten.

§ 11. Wer für die Daten oder Datenprojekte gemäss § 10 Abs. 1 zuständig ist, trägt die Verantwortung für alle damit verbundenen Gesichtspunkte, namentlich für Datenschutz, Sicherheit der Daten, Datenqualität, Nachführung, Dokumentation, Wirtschaftlichkeit, Einhaltung der technischen und administrativen Richtlinien.

Verantwortung  
für die Daten

### IV. Datenabgabe

§ 12. Die Datenabgabe erfolgt durch die für die Daten verantwortliche Amtsstelle oder in deren Auftrag das GIS-Zentrum. Das GIS-Zentrum wird über die Datenabgabe informiert.

Abgabestelle

Wer Daten abgibt, ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 13. An Amtsstellen dürfen die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Daten abgegeben werden.

Datenabgabe  
innerhalb der  
Verwaltung

An Amtsstellen dürfen ausserdem Daten abgegeben werden, die für eine Aufgabe benötigt werden, zu deren Erfüllung die Amtsstelle aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines vom Regierungsrat erteilten Auftrags verpflichtet ist.

Werden Daten im Online-Verfahren zur Verfügung gestellt, sind die Modalitäten und der Zweck des Datentransfers in einer besonderen Vereinbarung zwischen abgebender und empfangender Amtsstelle zu regeln.

Datenabgabe  
an Dritte

§ 14. An Dritte dürfen die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Daten abgegeben werden.

Wer Daten bezieht, verpflichtet sich schriftlich, die Daten ausschliesslich vereinbarungsgemäss zu verwenden und die Eigentums- und Nutzungsrechte zu beachten. Die Datenabgabe wird verweigert oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen, wenn öffentliche Interessen dies gebieten oder wenn keine ausreichende Gewähr dafür besteht, dass die Daten vereinbarungsgemäss verwendet werden.

Wer Daten bezieht, wird schriftlich über die Qualität und den Nachführungsstand der Daten informiert. Eine Haftung des Staates für die Qualität oder Aktualität der Daten wird in der Regel vertraglich wegbedungen.

Die Datenabgabe erfolgt gegen Entgelt. Die Baudirektion erlässt einen Tarif, welcher die Marktsituation angemessen berücksichtigt. Datenverarbeitungsaufträge und andere Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

Im Online-Verfahren dürfen Daten an Dritte nur abgegeben werden, wenn aufgrund einer Begutachtung durch den Beauftragten für Datenschutz die Zulässigkeit der Datenabgabe in diesem Verfahren nachgewiesen ist.

## V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 15. Die Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatsschreiber:

Husi

**Anhang**

Nr.	Projektname	Verantwortliche Stelle
66	Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden	ARV
63	Fruchtfolgeflächen	ARV
139	Nutzungszonen, Kantonale und regionale	ARV
70	Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung, Inventar der schutzwürdigen	ARV
67	Richtpläne, Regionale	ARV
68	Richtplan, Kantonaler (vom 31.1.95)	ARV
65	Überbauungs- und Erschliessungsstand der Gemeinden	ARV
69	Kies-Rohstoffkarte	ARV und AWEL
72	Gebäudekoordinaten	ARV
95	Gemeindegrenzen 1:2500	ARV
96	Gemeindegrenzen 1:250 000	ARV
107	Höhenkurven, Übersichtsplan	ARV
101	Parzellengrenzen	ARV
137	Seen 1:5000	ARV
103	Übersichtsplan	ARV
108	Übersichtsplan, Dokumentation	ARV
104	Verkehrsmodells, Zonen des	ARV
105	Vermessung, Zustand der amtlichen	ARV
74	Abwärmepotentiale	AWEL
78	Emissionen: Klassierung Strassennetz des Verkehrsmodells	AWEL
79	Energie- und Lufthygienedatenbank, Teil Emissionen	AWEL
80	Energie- und Lufthygienedatenbank, Teil Energie	AWEL
71	Erdwärmesondenkarte	AWEL
75	Gebäudedatenbank	AWEL
45	Gewässer, Übersichtsplan der öffentlichen	AWEL
46	Gewässerunterhaltskreise	AWEL
53	Grundwasserkarte	AWEL
44	Hochwasser, Gefahrenbereiche infolge	AWEL
150	Hochwasserschutz an Fliessgewässern	AWEL

Nr.	Projektname	Verantwortliche Stelle
73	Holzfeuerungen, Planungsgrundlagen für	AWEL
33	Kieskataster	AWEL
82	Luftschadstoffe: Immissionsmodell	AWEL
90	Wassereinzugsgebiete	AWEL
51	Wasserentnahmen, Inventar der bestehenden	AWEL
55	Wasserversorgungsübersichtsplan	AWEL
154	Werkhöfe AWEL	AWEL
87	Archäologische Zonenpläne und Fundstellendatenbank	HBA
86	Denkmalpflege-Datenbank MONUMENTA	HBA
142	Volkszählung 1990: Einwohner/innen	KSTA
143	Volkszählung 1990: Erwerbstätige, Arbeitsort	KSTA
144	Volkszählung 1990: Spezialauswertungen	KSTA
92	Bodenkarte	ALN
109	Wald: Bestandeskarte	ALN
110	Wald: Vegetationskarte	ALN
111	Waldareal, Übersicht über das	ALN
113	Waldstandorte, Inventar der naturkundlich bedeutenden	ALN
151	Baugrundarchiv	TBA
140	Haltestellen des öffentlichen Verkehrs	TBA
161	Lärmemissionskataster	TBA
102	Strassennetz	TBA
162	Verkehrsmodell, Belastungsdaten	TBA
152	Boden, Schadstoffrückhaltevermögen	ALN
41	Geologische Karte	ALN
145	Rebflächen 1890, 1930	ALN
146	Rebflächen 1990	ALN
42	Standortkundliche Gliederung des Kantons Zürich	ALN
84	Jagdreviergrenzen	ALN
148	Meliorationsanlagen	ALN

Nr. Projektname	Verantwortliche Stelle
60 Avimonitoring (Bestandesentwicklung der Vögel)	ALN
130 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Verordnungen der kommunalen	ALN
127 Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler (kt./reg.) Bedeutung, Inventar der	ALN
165 Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung	ALN
159 Schutzverordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete (altrechtlich)	ALN
128 Schutzverordnungen über Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Kantonale	ALN

## Abkürzungen:

ALN	Amt für Landschaft und Natur
ARV	Amt für Raumordnung und Vermessung
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
HBA	Hochbauamt
KSTA	Statistisches Amt
TBA	Tiefbauamt